

# **BETRIEBSVEREINBARUNG Nr. 12**

## **über die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse**

abgeschlossen zwischen den

**Österreichischen Bundesbahnen**, 1010 Wien, Elisabethstraße 9  
(nachfolgend auch kurz „ÖBB“ genannt)

und dem

**Zentralausschuss der Bediensteten der ÖBB**, 1050 Wien, Margaretenstraße 166  
(nachfolgend „Personalvertretung“ genannt).

### **1. Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Österreichischen Bundesbahnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. Jänner 2003 neu beginnt und daher nach § 46 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) den in diesem Gesetz enthaltenen Abfertigungsbestimmungen unterliegt.

### **2. Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse)**

Als MV-Kasse, die nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz zu entrichtende Abfertigungsbeiträge veranlagt und gegen die sich ein späterer Anspruch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin auf Abfertigung richtet, wird die VBV - Mitarbeitervorsorgekasse AG ausgewählt.

### **3. Schlussbestimmungen**

- 3.1. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.2. In der Folge werden die Österreichischen Bundesbahnen mit der Personalvertretung beraten, ob und gegebenenfalls inwieweit der Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung im Hinblick auf § 47 BMVG erweitert werden soll.

Wien, am 1. März 2003